

Systemrelevante Tätigkeiten

Auslegungshinweise zur Einordnung für Pendler aus Virusvarianten-Gebieten

Stand 15. Februar 2021

Zur Bestimmung systemrelevanter Pendler, die von den Einreisebeschränkungen für Virusvarianten-Gebiete ausgenommen sind, soll laut Bundesinnenministerium auf Ziffer 2 der Mitteilung der EU-Kommission (2020/C 102 I/03) vom 30. März 2020 zurückgegriffen werden.

Ziffer 2 hat folgende generelle Einleitung:

Die Wahrung der Freizügigkeit aller mit systemrelevanten Funktionen betrauten Arbeitskräfte, einschließlich der Grenzgänger und der entsandten Arbeitnehmer, ist von wesentlicher Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten Arbeitskräften die Einreise in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats und den ungehinderten Zugang zu ihrem Arbeitsplatz gestatten, wenn sie insbesondere einen der folgenden Berufe ausüben:

Anschließend folgt eine konkrete Aufzählung von Arbeitnehmergruppen (siehe unten).

Zur Anwendung der Regelungen in Einzelfällen gibt es noch keine Vorgaben und auch noch keine Rechtsprechung oder ähnliches. Nachfolgend haben wir unsere Einschätzung nach dem aktuellen Kenntnisstand zusammengefasst. Die Einschätzung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ist noch nicht bekannt.

Durch die Wahl der Formulierung „insbesondere“ wird klar, dass es sich bei der Aufzählung um Regelbeispiele handelt, die zur Orientierung bei der Auslegung des Begriffs der Systemrelevanz dienen.

- 1. Stufe: Relevanz des Unternehmens

Auch wenn die Regelbeispiele konkrete Arbeitnehmergruppen nennen, erscheint es nicht zweckmäßig, nur auf diese abzustellen. Vielmehr muss wohl in einer ersten Stufe auf die Systemrelevanz des vom Unternehmen hergestellten Produktes bzw. der angebotenen Dienstleistung abgestellt werden. (z. B. werden als Regelbeispiel „Bediener von Maschinen für Lebensmittel“ genannt – demnach müssen eigentlich auch die Hersteller solcher Maschinen generell als systemrelevant eingestuft werden, denn wenn eine solche Maschine ausfällt und kein Ersatz bereitsteht,

hat das dieselben – oder gar schlimmere – Auswirkungen, als würde der Bediener ausfallen.)

Dabei wäre es auch zu kurz gegriffen, nur auf das Endprodukt oder die Dienstleistung des konkreten Unternehmens abzustellen, sondern man muss sich die gesamte nachfolgende Wertschöpfungskette vor Augen halten (z. B. wenn ein Unternehmen Betriebsmittel herstellt, die am Ende wieder für einen Hersteller von Lebensmittelproduktionsmaschinen relevant sind – oder Produkte, die für die Logistik für Lebensmittel relevant sind, wie z. B. Bauteile von Gabelstaplern).

Dabei kann es auch nicht auf eine konkrete Relevanz ankommen, sondern nur auf die abstrakte Bedeutung (ein Unternehmen, das z. B. elektronische Leiterplatten herstellt, kann vielleicht aktuell nicht absehen, ob diese mal als Ersatzteile für Maschinen in der Medizinprodukte- oder Lebensmittelherstellung benötigt werden – ruht aber die Produktion der Leiterplatten, kommt es zu einem Engpass bei der Ersatzteilversorgung, der sich am Ende gravierend in der Medizinprodukte- oder Lebensmittelherstellung auswirken kann.)

Fazit: Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass das (vorübergehende) Ausbleiben des vom betroffenen Unternehmen hergestellten Produkts bzw. der angebotenen Dienstleistung am Ende keine direkten oder indirekten nachteiligen Auswirkungen auf systemrelevante Bereiche haben wird, kann das Unternehmen unserer Einschätzung nach als „nicht systemrelevant“ eingestuft werden.

– 2. Stufe: Relevanz des Mitarbeiters

In einer zweiten Stufe ist dann zu prüfen, ob das Fehlen des konkret betroffenen Mitarbeiters nachteilige Auswirkungen auf die Betriebsabläufe des Unternehmens haben würde. Das setzt nicht voraus, dass der Mitarbeiter selbst in einem systemrelevanten Bereich tätig ist. Es kommt nur darauf an, ob das Fehlen des Mitarbeiters am Ende direkt oder indirekt Auswirkungen auf systemrelevante Bereiche haben würde.

Fazit: Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass das (vorübergehende) Fehlen des betroffenen Mitarbeiters am Ende auch keine direkten oder indirekten nachteiligen Auswirkungen auf systemrelevante Bereiche haben wird, kann die Tätigkeit des Mitarbeiters unserer Einschätzung nach als „nicht systemrelevant“ eingestuft werden.

Annex – Regelbeispiele der EU-Mitteilung:

- Berufe im Gesundheitswesen, einschließlich paramedizinischer Fachkräfte;
- Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, einschließlich Betreuungspersonal für Kinder, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen;
- wissenschaftliche Experten im Gesundheitssektor;
- Arbeitskräfte in der Arzneimittel- und Medizinprodukteindustrie;
- Arbeitskräfte, die an der Lieferung von Waren beteiligt sind, insbesondere an der Lieferkette von Arzneimitteln, medizinischen Hilfsmitteln, Medizinprodukten und persönlichen Schutzausrüstungen, einschließlich ihrer Installation und Wartung;
- akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Informations- und Kommunikationstechniker sowie sonstige Techniker für die grundlegende Instandhaltung der Ausrüstung;
- Berufe im Bereich des Ingenieurwesens, wie Ingenieure, Energie- und Elektrotechniker;
- Personen, die an systemrelevanten oder anderweitig wesentlichen Infrastrukturen arbeiten;
- ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte (einschließlich Wasserwerker);
- Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete; — Berufsfeuerwehrleute/Polizisten/Gefängnisaufseher/Sicherheitswachpersonal/Katastrophenschutzkräfte;
- Personen, die in der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln tätig sind, sowie verwandte Berufe und Wartungspersonal;
- Bediener von Maschinen für Lebensmittel und verwandte Erzeugnisse (einschließlich Lebensmittelproduktionsmitarbeiter);
- Arbeitskräfte im Verkehrssektor, insbesondere:
 - Personenkraftwagen-, Kleintransporter- und Kraftradfahrer, Fahrer schwerer Lastkraftwagen und Busse (einschließlich Busfahrer und Straßenbahnfahrer) sowie Rettungswagenfahrer, einschließlich Fahrer, die für die Beförderung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union eingesetzt werden, und Fahrer, die EU-Bürger im Zuge ihrer Rückkehr aus einem anderen Mitgliedstaat an ihren Herkunftsort befördern;
 - Linienflugzeugführer;
 - Schienenfahrzeugführer; Wagenmeister, Instandhaltungstechniker sowie Personal von Infrastrukturbetreibern, das mit der Verkehrssteuerung und Kapazitätszuweisung betraut ist;
 - Arbeitskräfte in der See- und Binnenschifffahrt;
- Fischer;
- mit systemrelevanten Funktionen betrautes Personal von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich internationaler Organisationen.

bayme
vbm

Bayerische M+E Arbeitgeber

vbw

Die bayerische Wirtschaft

Ansprechpartner

Julius Jacoby

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-237

Telefax 089-551 78-91 237

julius.jacoby@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Benedikt Pentenrieder

Tarif, Kollektive Arbeitsbedingungen, Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-182

Telefax 089-551 78-127

benedikt.pentenrieder@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Johanna Schneider

Geschäftsstelle Regensburg

Telefon 0941- 59 57-316

Telefax 0941- 59 57-320

johanna.schneider@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de